Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1831

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen
(22. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Frau Dr. Probst, Maucher, Dr. Löhr, Maier (Mannheim) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes
(Zweites Neuordnungsgesetz)

— Drucksache IV/1030 —

über den von den Abgeordneten Dr. Rutschke, Schultz, Kreitmeyer, Dr. Stammberger, Dorn, Reichmann, Mertes und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes
(Zweites Neuordnungsgesetz)

— Drucksache IV/1033 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kriegsopferrechts
(Zweites Neuordnungsgesetz)

— Drucksache IV/1148 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts
(Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —)

— Drucksache IV/1305 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Bals und Reichmann

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat die obengenannten Gesetzentwürfe in seiner 78. Sitzung am 19. Juni 1963 nach einer ausführlichen Debatte zur weiteren Beratung an den Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen; gemäß der amtlichen Mitteilung in der 98. Sitzung vom 4. Dezember 1963 sind die Gesetzentwürfe in der Fassung der Beschlüsse des Kriegsopferausschusses dem Haushaltsausschuß auch nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen hat die Beratungen über die Gesetzentwürfe am 20. Juni 1963 aufgenommen und am 16. Januar 1964 zum Abschluß gebracht.

Der Ausschuß hat zwei Lesungen durchgeführt und die Gesetzentwürfe in 15 Sitzungen eingehend behandelt. Spezialprobleme wurden von einer Arbeitsgruppe vorberaten. Vor der Einzelberatung hat der Ausschuß die Stellungnahmen der im Beirat für Versorgungsrecht beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vertretenen Kriegsopferverbände — Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands, Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Bund der Kriegsblinden Deutschlands und Bund hirnverletzter Kriegs- und Arbeitsopfer —, sowie des Deutschen Versehrtensportverbandes und des Bundes der Versorgungsbeamten im Deutschen Beamtenbund entgegengenommen. In einer weiteren Sitzung wurden medizinische Sachverständige zu Fragen der Berücksichtigung von Spätschäden als Folge extremer Lebensverhältnisse in der Kriegsgefangenschaft, der orthopädischen Versorgung nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Gewährung eines Härteausgleichs bei Krebserkrankungen gehört. Darüber hinaus haben dem Ausschuß zahlreiche Petitionen zur Beratung vorgelegen.

Die Beschlüsse des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen enthalten Elemente aller vorgelegten Gesetzentwürfe. Weitergehende Anträge der Fraktion der SPD wurden von der Ausschußmehrheit abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen in vier Sitzungen beraten. Er hat am 16. Januar 1964 beschlossen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen mit der Maßgabe beizutreten, daß

a) in Artikel I Nr. 6 dem § 8 folgender Satz angefügt wird:

   „Die allgemeine Einbeziehung einer Kriegsopfergruppe in den Anwendungsbereich des Gesetzes bedarf auch der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.";

b) in Artikel VI §§ 1 und 5 das Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1964 vorgesehen wird.

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1964 den Vorschlägen des Haushaltsausschusses zu Artikel I Nr. 6 (§ 8) einstimmig und in bezug auf das Inkrafttreten des Gesetzes mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen die Zustimmung gegeben. Die Minderheit des Ausschusses hat sich für eine Beibehaltung des Inkraftsetzungstermins in der Fassung der Vorlage des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen vom 13. November 1963 — 1. Oktober 1963 — ausgesprochen.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu Artikel I — Änderungen von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Anspruch auf Versorgung

Anspruch auf Versorgung

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die vorgesehene Regelung entspricht dem bisherigen § 89 Abs. 2. Durch diese Änderung soll die Verwaltung veranlaßt werden, bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von vornherein auch zu untersuchen, ob in den in Frage stehenden Zweifelsfällen gegebenenfalls eine Kannversorgung entsprechend der jetzigen Härteausgleichsregelung gewährt werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Die dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates entsprechende Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Mit der Änderung soll eine Gesetzeslücke in Angleichung an das Soldatenversorgungsgesetz, Beamtenrecht und die gesetzliche Unfallversicherung geschlossen werden. Darüber hinaus ist die Vorschrift redaktionell überarbeitet worden.

Zu Nr. 4 (§ 6)

Mit der Beseitigung der Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen in Einzelfällen unterstreicht der Ausschuß den Grundsatz, daß die Mitwirkung oberster Bundesbehörden in Einzelfällen auf das federführende Bundesressort beschränkt bleiben muß, weil der Verwaltungsaufwand sonst in keinem Verhältnis zur Bedeutung und finanziellen Auswirkung des Falles stehen würde. Er ist, da noch drei Landesbehörden und eine oberste Bundesbehörde

beteiligt bleiben, ohnehin sehr groß. Im Rahmen des § 8 haben die beiden Bundesressorts auch schon mehrere Jahre so verfahren, indem sie anstelle des § 8 den § 89 angewandt haben, der nur eine Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vorsieht.

Zu Nr. 5 (§ 7)

Die Einbeziehung der deutschen Volkszugehörigen nach Absatz 1 Nr. 1 stellt den Rechtszustand wieder her, der vor dem Ersten Neuordnungsgesetz bestanden hat.

Entsprechend Absatz 1 Nr. 2 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes um Personenkreise von Deutschen und deutschen Volkszugehörigen in den deutschen Ostgebieten und im Ausland erweitert, die bisher schon über § 8 in die Versorgung einbezogen gewesen sind.

Die neue Fassung des Absatzes 2 wird der Systematik des Gesetzes besser gerecht.

Zu Nr. 6 (§ 8)

Die Ausführungen zu Nr. 4 gelten auch für diese Änderung. § 8 kommt im übrigen infolge der Ausweitung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 auf deutsche Volkszugehörige und der schon vorliegenden allgemeinen Zustimmungen nach § 8 keine erhebliche finanzielle Bedeutung mehr zu. Der neue Satz 2 legt die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen bei Einbeziehung einer Gruppe in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fest.

Umfang der Versorgung

Zu Nr. 7 (§ 9)

Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung

Zu Nr. 8 (§ 10)

Absatz 1 wird ergänzt, um die Abgrenzung des Heilbehandlungsanspruchs bei Leiden, die nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt sind, zu erleichtern. Heilbehandlung wird danach in vollem Umfang für das gesamte Leiden gewährt, wenn die anerkannte Gesundheitsstörung den behandlungsbedürftigen Zustand beeinflußt hat.

Absatz 4 wird geändert, weil das Bundessozialhilfegesetz den Begriff „Träger der Tuberkulosehilfe" nicht mehr verwendet.

Absatz 8 wird aus systematischen Gründen nach § 35 übernommen.

Von einer Ergänzung des Absatzes 4 Buchstabe a im Sinne des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache IV/1148 — hat der Ausschuß in der Erwartung Abstand genommen, daß die Beihilfevorschriften für Bundesbeamte alsbald so geändert werden, daß Versorgungsberechtigten aus der Möglichkeit, Heil- oder Krankenbehandlung zu erhalten, beihilferechtlich kein Nachteil entsteht.

Zu Nr. 9 (§ 11)

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 4 ist durch die Verwendung des Begriffs „Orthopädische Versorgung" in § 13 bedingt.

Zu Nr. 10 (§ 11 a)

Absatz 1 Satz 2 wird geändert, um die lenkende und überwachende Funktion der Versehrtensportorganisationen zu stärken, die dafür sorgen, daß die Beschädigten Gelegenheit haben, durch Teilnahme an Übungsveranstaltungen ihre Lebens- und Erwerbsmöglichkeiten zu festigen, die Folgen der Schädigung zu überwinden und weiteren Verschlimmerungen vorzubeugen. Außerdem soll diese Regelung die Versehrtensportgemeinschaften von Verwaltungsarbeit entlasten.

Da die Versehrtensportgemeinschaften gezwungen sind, einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand zu treiben, und die geringen Beitragseinnahmen zur Deckung dieses Aufwandes nicht ausreichen, wird in Absatz 3 der Ersatz der bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehenden Verwaltungskosten vorgesehen. Den Ersatz dieser Verwaltungskosten ließ das Bundesversorgungsgesetz bislang nicht zu. Zwar werden dem Deutschen Versehrtensportverband seit Jahren für die Durchführung bestimmter Aufgaben Zuschüsse aus Bundesmitteln gegeben; diese Zuschüsse stellen jedoch nach Art und Höhe keinen Verwaltungskostenersatz im eigentlichen Sinne dar. Bei der Einführung des Verwaltungskostenersatzes hat der Ausschuß berücksichtigt, daß die Versehrtensportorganisationen und -gemeinschaften eine bedeutsame Aufgabe der Rehabilitation an Stelle der Versorgungsverwaltung durchführen. Der Ausschuß war der Meinung, daß den Organisationen und Gemeinschaften ebenso wenig wie den gesetzlichen Krankenkassen, deren sich die Versorgungsverwaltung bei der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung bedient, zugemutet werden kann, die Verwaltungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Über die Bestimmung des Kostenträgers hat der Ausschuß keine Entscheidung getroffen. Er ist der Meinung, daß diese Frage zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen und auf Grund der Überleitungsgesetze auszuhandeln ist.

Zu Nr. 11 (§ 13)

Der neue Absatz 1 soll die Rechtsgrundlage der bisher in § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG vorgesehenen sowie der bisher aus Unterstützungsmitteln gewährten Ersatzleistungen sichern. Zudem wird mit diesem Absatz aus redaktionellen und systematischen Gründen der neue Begriff „Orthopädische Versorgung" eingeführt.

Die Rahmenbeträge des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß (Absatz 5) werden auf 6 bis 40 DM erhöht, um den gestiegenen Kosten gerecht zu werden und eine gerechte und befriedigende Differenzierung der Schädigungsfolgen zu ermöglichen. Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß die Erweiterung des Leistungsrahmens nicht zu einer

schematischen Erhöhung der Pauschbeträge führen solle.

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung (Absatz 6) ist, bedingt durch die Änderung des Absatzes 1, neugefaßt und präzisiert worden. Der Ausschuß erwartet, daß bei der Neufassung dieser Rechtsverordnung Härten ausgeräumt werden, die sich bisher ergeben haben, wenn die Übernahme der Kosten für die Änderung der Bedienungseinrichtungen eines Kraftfahrzeugs verspätet beantragt worden ist.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in den Tätigkeitsberichten der Bundesregierung, den Protokollen des Beirats für Orthopädie-Technik, der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel und in Artikeln in der Fachpresse auch der Stand der ausländischen Orthopädietechnik seinen Niederschlag finden müsse.

Zu Nr. 12 (§ 14)

Die Änderung des Absatzes 1 hat redaktionelle Bedeutung. Sie ist durch die Änderung des § 13 bedingt.

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 wird es möglich, Beschädigte in Sonderfällen in der 2. Pflegeklasse der Krankenhäuser unterzubringen. Das erscheint notwendig, weil es Fälle geben kann, bei denen die wegen der akuten Gesundheitsstörung oder des allgemeinen Gesundheitszustandes notwendige Ruhe und Pflege nicht in der 3. Pflegeklasse verschafft werden kann.

Die Änderung des Absatzes 5 beseitigt eine Gesetzeslücke. Sie läßt es zu, versicherten Beschädigten einen Kostenersatz für selbstgewählte Heilbehandlung zu gewähren, soweit es sich um solche Leistungen handelt, die die Verwaltungsbehörde zu gewähren gehabt hätte.

Zu Nr. 13 (§ 17)

Der Einkommensausgleich wird für die ersten sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit auf 100 v. H. des früheren Nettoeinkommens erhöht. Damit wird der Einkommensausgleich dem Krankengeldzuschuß nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall angepaßt. Die Erhöhung erscheint notwendig, um zugeteilte Beschädigte versicherten Beschädigten gleichzustellen.

Mit der Bestimmung, daß bei einer Hausfrau auch die durch die Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahme notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung als Nettoeinkommen gelten, soll erreicht werden, daß beschädigte Hausfrauen sich in dem für die Gesundheit notwendigen Maße Heilbehandlungsmaßnahmen unterziehen.

Die Änderung des Absatzes 3 ist redaktioneller Art.

Die Änderung des Absatzes 5 überträgt den für die übrigen vom Einkommen abhängigen Leistungen bereits geltenden Grundsatz des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG auf den Einkommensausgleich.

Zu Nr. 14 (§ 17 a)

Bei der Durchführung des § 17 gesammelte Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Vorschrift nicht in allen Fällen zu einer befriedigenden Lösung führt, weil sie nur darauf abgestellt ist, dem Beschädigten den durch Arbeitsunfähigkeit oder durch Heilbehandlungsmaßnahmen entstehenden Einkommensverlust auszugleichen. Bestimmte Personenkreise — es handelt sich vor allem um selbständig Tätige — erleiden bei der Durchführung von Heilbehandlungsmaßnahmen, z. B. wenn die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen übersteigen oder wenn bei weiterlaufenden Betriebsausgaben keine Einnahmen erzielt werden, Einbußen, die von dem Begriff des Einkommensverlustes im Sinne des § 17 nicht umfaßt werden. Diese Einbußen wirken sich in einem Teil der Fälle ungünstig auf die Erwerbsgrundlage des Beschädigten aus. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, hat der Ausschuß vorgesehen, daß dem Beschädigten durch eine Beihilfe in angemessener Höhe geholfen werden kann, wenn die Einbußen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten führen. Es war der Wunsch des Ausschusses, daß diese Beihilfe mindestens in Höhe der entsprechenden Leistungen des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt wird.

Der Ausschuß ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die bei der Anwendung dieser Vorschrift und bei der Ausübung des Ermessens entstehen werden; er hält diesen Schritt jedoch im Sinne einer Fortentwicklung des Versorgungsrechts für notwendig.

Zu Nr. 15 (§ 19)

Die Neuregelung ist durch die Befristung des Kostenersatzes bis zum 31. Dezember 1963 notwendig geworden; sie wurde mit dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses zum Ersten Neuordnungsgesetz — Drucksache 1825 der 3. Wahlperiode — eingeleitet.

Die Neuregelung geht von dem Grundsatz der vollen Kostenerstattung aus, der sich aus dem Zweck der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Versicherungsrisiko ergibt. Alle nachweisbaren Ausgaben werden daher den Krankenkassen einzeln erstattet. Für die Erstattung der übrigen, nicht nachweisbaren Ausgaben mußte eine Pauschalregelung vorgesehen werden. Der Ausschuß glaubte damit sowohl dem Prinzip der vollen Kostenerstattung als auch den Interessen der an der Durchführung dieser Vorschrift Beteiligten an einer Verwaltungsvereinfachung am besten zu entsprechen. Bemessung und Verteilung der Pauschalzahlungen werden der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen.

Zu Nr. 16 (§ 20)

Mit der Änderung wird den Schwierigkeiten begegnet, die sich seit Jahren bei der Feststellung des Verwaltungskostenersatzes und der Erarbeitung von Methoden für die Berechnung des Verwaltungskostenanteils ergeben haben. Der Verwaltungskostenersatz wird in einem Prozentsatz der Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung bemessen. Bei der Festsetzung dieses Prozentsatzes

ist berücksichtigt worden, daß die Bearbeitung einiger Angelegenheiten der Heilbehandlung seit dem Ersten Neuordnungsgesetz für die Krankenkassen schwieriger geworden sein kann. Der Pauschbetrag ist außerdem zur Abgeltung sonstiger mit der Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung zusammenhängender Kosten bestimmt. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für die Durchführung vertrauensärztlicher Untersuchungen und die Aufwendungen für Sprechstundenbedarf. Auch bei dem Ersatz dieser Aufwendungen hatten sich in den letzten Jahren Schwierigkeiten ergeben, deren Beseitigung die Neufassung erstrebt.

Zu Nr. 17 (§ 21)

Die Änderung des Absatzes 1 soll vor allem dazu dienen, Honorarkürzungen und Regreßansprüche gegenüber Ärzten zu vermeiden, die dadurch entstehen, daß der Versorgungsberechtigte den Bundesbehandlungsschein verspätet beibringt. Diesem Ziel dient auch die Änderung des Absatzes 2, die im übrigen das Abrechnungsverfahren zwischen Versorgungsämtern und Krankenkassen intensivieren soll, indem sie die Verjährungsfristen, den Geschäften des täglichen Lebens entsprechend, auf zwei Jahre festsetzt.

Zu Nr. 18 (§ 24)

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Teil II Buchstabe d zu § 24 BVG a. F., nach der entgangener Arbeitsverdienst für Begleitpersonen ersetzt werden konnte, wenn der Beschädigte diesen gegenüber zum Ersatz verpflichtet war, ist bei der Neufassung der Verwaltungsvorschriften aus Anlaß der Verkündung des Ersten Neuordnungsgesetzes gestrichen worden. Es hatten sich Zweifel ergeben, ob diese Verwaltungsvorschrift durch das Gesetz gedeckt sei. Seitdem konnte in einschlägigen Fällen dem Beschädigten nur durch Unterstützungen geholfen werden. Da dies keine Dauerlösung sein kann, erschien die vorgesehene Ergänzung des § 24 notwendig.

Kriegsopferfürsorge

Zu Nr. 19 (§ 25 a)

Diese Bestimmung wurde vom Ausschuß entsprechend den Vorschlägen im Regierungsentwurf durch die Umstellung verschiedener Absätze in der Systematik geändert. Die bisher in Absatz 2 und nach der Vorlage des Ausschusses in Absatz 4 geregelte Einkommensgrenze wurde nicht unwesentlich erhöht. Während nach dem geltenden Recht für den Grundbetrag nach Nr. 1 des Absatzes 2 der Regelsatz des Beschädigten bzw. der Hinterbliebenen maßgebend ist, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung des Absatzes 4 immer vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes ausgegangen. Der bisher in Absatz 2 Nr. 3 festgelegte Familienzuschlag von 80 DM für jede vom Versorgungsberechtigten überwiegend unterhaltene Person wurde durch Bezugnahme auf den Familienzuschlag nach § 80 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) variabel gestaltet, um auch späteren Erhöhungen Rechnung tragen zu können. Gleichzeitig wurde der Familienzuschlag auf mindestens 120 DM festgesetzt.

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Billigkeitsklausel wurde vom Ausschuß nach einem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates in Absatz 5 neugefaßt. Sie stellt einmal die Vorschrift dar, nach der der Einsatz des Einkommens zu prüfen ist, das die Einkommensgrenze übersteigt; gleichzeitig kommt ihr aber auch die Bedeutung einer allgemeinen Billigkeitsvorschrift zu.

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Bestimmung über das Freibleiben eines Betrages in Höhe der Grundrente bei der Einkommensermittlung gehört systematisch zur Bestimmung über den Einsatz des Einkommens und wurde daher zusammen mit dieser in Absatz 6 zusammengefaßt. Hinweise aus der Praxis haben ergeben, daß die jetzige Formulierung über das Freibleiben eines Betrages in Höhe der Grundrente bei der Einkommensermittlung zu Schwierigkeiten bei der Kapitalabfindung geführt hat. Um diese Schwierigkeiten auszuräumen, wurde der bisherige Absatz 3 in Absatz 6 dahin gehend umformuliert, daß nunmehr grundsätzlich nicht ein Betrag in Höhe der Grundrente, sondern die Grundrente selbst freibleiben soll. Um bei dieser Umformulierung Härten zu vermeiden, wurden für die §§ 44, 48 und 65 Sonderregelungen getroffen. Daß auch die Schwerstbeschädigtenzulage freibleibt, ist bisher nur in der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge geregelt; eine Übernahme dieser Bestimmung in das Gesetz erschien angezeigt.

Die Bestimmung über den Einsatz des Vermögens wurde, bedingt durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes, redaktionell geändert.

Zu Nr. 20 (§ 27)

Die Streichung des Zitats „§ 45 Abs. 3" ist redaktionell bedingt.

Zu Nr. 21 (§ 27 a)

Neben einigen durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes notwendig gewordenen redaktionellen Änderungen wurde einem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates entsprechend in § 27 a Abs. 1 neu aufgenommen, daß § 18 BSHG nicht für Empfänger einer Ausgleichsrente gilt, um eine doppelte Prüfung der Frage zu vermeiden, ob der Beschädigte bzw. die Hinterbliebene auf Arbeit zu verweisen ist.

In § 27 a Abs. 2 wurde bei Hinterbliebenen der bisher geforderte Kausalzusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und der Erholungsbedürftigkeit gestrichen, weil dieses Erfordernis zu großen Schwierigkeiten in der Praxis geführt hat, da ein solcher Kausalzusammenhang in der Regel nicht nachgewiesen werden konnte.

Zu Nr. 22 (§ 27 b)

Neben einer wegen des Bundessozialhilfegesetzes notwendig gewordenen redaktionellen Änderung

des Satzes 1 wird durch die Neueinfügung des Satzes 2 erreicht, daß die höhere Einkommensgrenze des § 81 BSHG in der Kriegsopferfürsorge entsprechend gilt.

Zu Nr. 23 (§ 27 c)

Die Sonderfürsorge wurde auf den Personenkreis der Gesichtsentstellten ausgedehnt.

Zu Nr. 24 (§ 27 e)

In Absatz 1 ist die bisher zwingende Vorschrift zur Bewirkung des Übergangs von Ansprüchen in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung des Bundessozialhilfegesetzes durch eine Ermessensvorschrift ersetzt worden. Damit wird die bisherige Härtebestimmung entbehrlich. Durch die Absätze 3 und 4 wird das Überleitungsrecht nach § 27 e dem Überleitungsrecht nach den §§ 90, 91 BSHG angepaßt.

Beschädigtenrente

Zu Nr. 25 (§ 30)

Absatz 1 wird gegenüber dem geltenden Recht nicht geändert, jedoch erwartet der Ausschuß, daß adäquate Erlebnisreaktionen als seelische Begleiterscheinungen bei der Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) Berücksichtigung finden. Für eine verbesserte Berücksichtigung der seelischen Begleiterscheinungen und Schmerzen und ihre besondere Erwähnung im Rentenbescheid soll u. a. im Rahmen der Änderung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit Sorge getragen werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich die Berücksichtigung des beruflichen Schadens durch Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bewährt hat. § 30 Abs. 2 bleibt daher weiterhin geltendes Recht, zumal diese Vorschrift den zur Ausübung des Berufs erforderlichen Mehraufwand an Kraft auch dann berücksichtigt, wenn kein zu berücksichtigender Einkommensverlust vorliegt. Die vorgenommene Änderung des Absatzes 2 gegenüber dem geltenden Recht dient der Klarstellung.

Ferner hat der Ausschuß beschlossen, den bisher nur für Erwerbsunfähige vorgesehenen Berufsschadensausgleich auf alle Schwerbeschädigten auszudehnen, den bisherigen Mindestbetrag des Einkommensverlustes von 100 DM auf 75 DM zu senken, den Höchstbetrag von 300 DM auf 400 DM monatlich anzuheben und künftig vier Zehntel statt bisher drei Zehntel des Einkommensverlustes als Ausgleich zu gewähren. Die Tätigkeit der Hausfrau wird einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt und beim Berufsschadensausgleich angemessen berücksichtigt. Vor der Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach Absatz 3 ist, falls möglich, eine Höherstufung der MdE vorzunehmen. Diese Rangfolge soll in allen Fällen eingehalten werden. Der durch die Höherstufung der MdE erzielte Mehrbetrag der Grundrente wird auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.

Eine Ausdehnung des Berufsschadensausgleichs auf alle Beschädigten — also auch auf diejenigen mit einer MdE um 30 v. H. und 40 v. H. — wird nicht für erforderlich gehalten, da die Zahl der beruflich besonders Betroffenen mit einer MdE um 30 und 40 v. H. sehr gering ist, aber dennoch eine Flut von Anträgen ausgelöst würde, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Erfolg stünde. Soweit diese Beschädigten durch Höherstufung nach Absatz 3 mindestens eine MdE von 50 v. H. erreichen, kann auch für sie ein Berufsschadensausgleich in Betracht kommen. Nach der Ansicht des Ausschusses ergibt sich aus den Worten „möglich und zumutbar" in Absatz 6, daß arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 in der Regel für Beschädigte mit einer MdE um 80 v. H. oder mehr nicht mehr in Betracht kommen. Außerdem sollte auch für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen ein Berufsschadensausgleich gewährt werden.

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Berufsschadensausgleichs hat der Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß nach seiner Auffassung das in § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG bestimmte Durchschnittseinkommen aus selbständiger Tätigkeit in den mittleren Bereichen besser eingestuft wird.

Zu Nr. 26 (§ 31)

Mit der unter Buchstabe a empfohlenen Änderung des Absatzes 1 sollen die Grundrenten der Beschädigten angemessen erhöht werden. Dies rechtfertigt sich aus den gestiegenen Lebenshaltungskosten, die ebenfalls eine Erhöhung der durch die Schädigungsfolgen bedingten Mehraufwendungen zur Folge haben.

Mit der unter Buchstabe b empfohlenen Änderung des Absatzes 5 soll die Schwerstbeschädigtenzulage um die Stufen IV und V erweitert werden. Dieser Erweiterungsvorschlag gründet sich auf die Erfahrungen, die in der Praxis mit der durch das Erste Neuordnungsgesetz eingeführten Schwerstbeschädigtenzulage gemacht worden sind.

Zu Nr. 27 (§ 32)

Die Erhöhung der Ausgleichsrenten wird im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten für erforderlich gehalten. Dabei ist jetzt auch bei Beschädigten mit einer MdE um 70 v. H. das 1 : 1-Verhältnis zwischen Grund- und Ausgleichsrente hergestellt worden, das bei Beschädigten mit einer MdE um 80 v. H. und mehr schon seit dem Inkrafttreten des 1. NOG besteht.

Zu Nr. 28 (§ 33)

Die bisherige Anrechnungsvorschrift für die sog. übrigen Einkünfte, dazu gehören insbesondere die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, hat zu Härten geführt, weil praktisch jede Erhöhung der Sozialrente die Ausgleichsrente um den gleichen Betrag minderte. Daher hat sich der Ausschuß entschlossen, auch für die „übrigen Einkünfte" einen festen Freibetrag von monatlich 50 DM einzuführen und außerdem 30 v. H. des darüber hinausgehenden Betrages anrechnungsfrei zu lassen. Damit ist sichergestellt, daß bei den jährlichen Rentenanpassungen

nicht der volle Erhöhungsbetrag auf die Ausgleichsrente angerechnet wird.

Darüber hinaus wird der Katalog der Einkünfte aus Tätigkeit, für die es beim bisherigen Freibetrag von 100 DM und 50 v. H. des darüber hinausgehenden Betrages verbleibt, um die Leistungen, die bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit das Arbeitseinkommen ersetzen sollen, erweitert. Diese Neuregelung bedeutet eine Besserstellung für arbeitslose und arbeitsunfähige Beschädigte und bringt zudem eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Im übrigen ist § 33 aus systematischen Gründen neu gegliedert worden.

Zu Nr. 29 (§ 33 a)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll künftig der Zuschlag für den Ehegatten nicht mehr um das Nettoeinkommen, sondern um das anzurechnende Einkommen gemindert werden. Mit dieser Vereinfachung ist gleichzeitig in Grenzfällen eine geringfügige Verbesserung für Beschädigte mit Arbeitseinkommen verbunden.

Zu Nr. 30 (§ 33 b)

Durch einen neu eingefügten Absatz 3 wird geregelt, wem der Kinderzuschlag zu zahlen ist, wenn mehrere Schwerbeschädigte (z. B. der Stiefvater und der uneheliche Vater) Anspruch auf den Kinderzuschlag für dasselbe Kind haben.

Entsprechend der Regelung in § 33 a wird auch im Absatz 5 Buchstabe b das Wort „Nettoeinkommen" durch die Worte „anzurechnende Einkommen" ersetzt. Außerdem wird im Gesetz geregelt, wie sich das anzurechnende Einkommen auf mehrere Kinderzuschläge aufteilt.

Pflegezulage

Zu Nr. 31 (§ 35)

Durch die unter Buchstabe a empfohlene Änderung des Absatzes 1 sollen die Sätze der Pflegezulagestufen II bis V erhöht werden. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten, die sich auch auf die Aufwendungen für eine Pflegekraft auswirken, machen diese Erhöhung notwendig.

Der unter Buchstabe b vorgeschlagene neue Absatz 2 entspricht inhaltlich dem früheren § 10 Abs. 8, der aus systematischen Gründen zu § 35 gehört.

Die unter Buchstaben c und d vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art und stehen mit der unter Buchstabe b empfohlenen Änderung im Zusammenhang.

Bestattungsgeld

Zu Nr. 32 (§ 36)

Mit Rücksicht auf die heute erforderlichen Kosten für eine Bestattung erscheint es notwendig, das Bestattungsgeld von 500 DM auf 750 DM zu erhöhen.

Sterbegeld

Zu Nr. 33 (§ 37)

Die bisherigen Bezüge für das Sterbevierteljahr sollen durch das Sterbegeld ersetzt werden. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen beiden Leistungen besteht darin, daß das Sterbegeld im Gegensatz zu den Bezügen für das Sterbevierteljahr nicht auf die Hinterbliebenenbezüge angerechnet werden soll.

Während für die Bezüge für das Sterbevierteljahr die Bezüge maßgebend waren, die dem Verstorbenen während des Sterbevierteljahres zu zahlen gewesen wären, sind für das Sterbegeld die Bezüge maßgebend, die dem Beschädigten im Sterbemonat zustanden. Mit dieser Änderung soll Schwierigkeiten begegnet werden, die sich bisher bei der Durchführung des Gesetzes ergeben haben.

Der Ehegattenzuschlag und die Kinderzuschläge sollen — anders als bei den bisherigen Bezügen für das Sterbevierteljahr — nicht mehr bei der Bemessung des Sterbegeldes berücksichtigt werden, weil die für das Sterbevierteljahr zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge nicht mehr zu kürzen sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Hinterbliebenenrente

Zu Nr. 34 (§ 40)

Durch diesen Änderungsvorschlag sollen auch die Grundrenten der Witwen angemessen erhöht werden. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten wirken sich auch auf die durch den Verlust des Mannes bedingten Mehraufwendungen aus.

Zu Nr. 35 (§ 40 a)

Um denjenigen Kriegerwitwen, die durch den Tod ihres Ehemannes wirtschaftlich besonders betroffen sind, wirksam helfen zu können, hat sich der Ausschuß entschlossen, einen Schadensausgleich bis zu höchstens 200 DM monatlich einzuführen. Dieser Ausgleich, der an die Stelle der erhöhten Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 3 der bisherigen Fassung tritt, ist nicht mehr an die Ausgleichsrente gebunden. Er wird Witwen gewährt, die die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllen und deren Einkommen um mindestens 50 DM geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Verstorbene ohne die Schädigung erzielt hätte. Ersetzt werden vier Zehntel des Unterschiedsbetrages. Um die verwaltungsmäßige Durchführbarkeit zu sichern, wird bei der Gegenüberstellung der Einkünfte das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zugrunde gelegt, der der Verstorbene angehört hätte. Da der Schadensausgleich ebenso wie der Berufsschadensausgleich in enger Beziehung zum Lohn und Gehalt steht, werden diese Leistungen in zweijährigem Zeitabstand automatisch der Einkommensentwicklung angepaßt. Wirtschaftlich besonders betroffene Witwen, die nach geltendem Recht im Höchstfall 250 DM monatlich beziehen, können nunmehr bis zu 480 DM monatlich erhalten.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Witwen von Empfängern einer Pflegezulage mindestens der Stufe III. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß für diese Witwen ein verhältnismäßig hohes fiktives Mindesteinkommen des Verstorbenen bei der Bemessung des Schadensausgleichs als Vergleichsmaßstab zugrunde gelegt wird.

Zu Nr. 36 (§ 41)

Die Erhöhung der Ausgleichsrente von 100 DM auf 120 DM ist auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten erforderlich. Außerdem wird der Zuschlag zur Ausgleichsrente von bisher 20 DM auf 40 DM erhöht, so daß der Kriegerwitwe ein monatliches Mindesteinkommen von 280 DM zur Verfügung steht. Die Anrechnungsvorschriften für sog. übrige Einkünfte, zu denen insbesondere die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören, werden merklich verbessert. Außer einem festen Freibetrag von 40 DM monatlich bleiben 25 v. H. des darüber hinausgehenden Betrages anrechnungsfrei. Während nach bisherigem Recht Kriegerwitwen, deren Rente aus der Sozialversicherung 140 DM übersteigt, keine Ausgleichsrente erhalten, wird die Einkommensgrenze beim Bezug von Sozialrenten nunmehr auf 200 DM hinausgeschoben. Das bedeutet, daß Kriegerwitwen, die nur über eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 140 bis 199 DM monatlich verfügen und daher nach bisherigem Recht nur eine Grundrente erhalten, nunmehr einen Anspruch auf Ausgleichsrente erwerben.

Zu Nr. 37 (§ 41 a)

Die Änderung ist notwendig, weil die gestrichenen Worte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Juni 1961 — 11 RV 1048/60 — im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes stehen.

Zu Nr. 38 (§ 43)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Einfügung des § 40 a erforderlich.

Zu Nr. 39 (§ 44)

Da die Fristvorschriften (§§ 56 bis 59 a. F.) durch das Erste Neuordnungsgesetz beseitigt wurden, ist es folgerichtig, auch auf Antragsfristen für die Heiratsabfindung zu verzichten.

Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Klarstellung.

Zu Nr. 40 (§ 45)

Die unter Buchstabe a empfohlene Änderung des Absatzes 1 ist notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht die bisherige Einschränkung für Waisen, deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, für verfassungswidrig erklärt hat. Die unter Buchstaben b, c und d empfohlenen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 41 (§ 46)

Durch die empfohlene Änderung sollen auch die Grundrenten der Voll- und Halbwaisen angemessen erhöht werden (siehe hierzu Nr. 34).

Zu Nr. 42 (§ 47)

Die Erhöhung der Ausgleichsrenten ist auf Grund der gestiegenen Lebenshaltungskosten erforderlich. Daneben hat der Ausschuß auch eine Verbesserung der Anrechnungsvorschriften beschlossen. So wird der feste Freibetrag für Einkünfte aus Tätigkeit von bisher 20 auf 30 DM monatlich erhöht. Von den „übrigen Einkünften" bleiben an Stelle von bisher 10 v. H. künftig 25 v. H. anrechnungsfrei.

Zu Nr. 43 (§ 48)

Der Kreis der Empfänger einer Witwen- und Waisenbeihilfe wird auf die Witwen und Waisen eines nicht an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Beschädigten ausgedehnt, der bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. (bisher 80 v. H.) bezogen hat. Die Erweiterung wird für erforderlich gehalten, weil auch ein Teil der Beschädigten, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um 70 v. H. gemindert sind, nicht in vollem Umfang für seine Hinterbliebenen sorgen kann, wie dies einem Nichtbeschädigten oder weniger schwer Beschädigten möglich ist.

Zu Nrn. 44 bis 46 (§§ 49 bis 51)

Der in der Elternversorgung geforderte Nachweis, daß der Gefallene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre, entfällt künftig. Damit wird eine Vorschrift aufgehoben, die in der Praxis zu zahlreichen Verwaltungsschwierigkeiten und Härten für die Betroffenen geführt hat. Mit dem Wegfall der Ernährereigenschaft des Gefallenen wird das Rechtsinstitut der Elternbeihilfe gegenstandslos. Die bisherigen Elternbeihilfen werden in Elternrenten umgewandelt.

Die Neufassung des § 49 ergibt sich aus dem Wegfall der Ernährereigenschaft des Gefallenen.

Die Sätze der vollen Elternrente und die Erhöhungen beim Tod mehrerer Kinder, des einzigen Kindes oder aller Kinder werden im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten angehoben. Daneben bleiben vom Einkommen 25 v. H. des über die bisherigen festen Freibeträge hinausgehenden Betrages anrechnungsfrei. Diese Verbesserung, die praktisch eine Erhöhung der Renten von Eltern mit Einkommen ist, stellt sicher, daß bei künftigen Rentenanpassungen in der Sozialversicherung die Eltern zu einer Verbesserung ihrer Gesamtbezüge kommen.

Zu Nr. 47 (§ 52 a)

Die bisherigen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß auf eine Regelung, wie sie der bisher geltende § 52 a enthält, im Bereich des Versorgungsrechts verzichtet werden kann.

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

Zu Nr. 48 (§ 53)

Ebenso wie eine Erhöhung des beim Tode von Beschädigten zu gewährenden Bestattungsgeldes (§ 36) ist auch eine Erhöhung des beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu gewährenden Bestattungsgeldes notwendig (s. zu Nr. 32).

Zusammentreffen von Ansprüchen

Zu Nr. 49 (§ 55)

Die Ergänzung des § 55 um den Buchstaben c ist mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Berufsschadensausgleichs für Beschädigte und die Einführung des Schadensausgleichs für Witwen erforderlich. Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

Zu Nrn. 50 bis 53 (§§ 60 bis 62)

Die Vorschriften über Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung wurden grundlegend überarbeitet. Bei der Neufassung der §§ 60 und 61 wurden vor allem die Änderungen des materiellen Rechts (z. B. Einführung des Berufsschadensausgleichs und des Schadensausgleichs) berücksichtigt.

Die Neugestaltung des § 60 a dient der Verwaltungsvereinfachung und berücksichtigt gleichzeitig das Streben nach einem möglichst gerechten Rentenergebnis. Die Erfahrungen, die in der Verwaltungspraxis mit dem § 60 a in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes gemacht worden sind, dienten als Grundlage für die Neugestaltung.

Ein Teil der Änderungen des § 62 ist auf die Neugestaltung des § 60 a zurückzuführen. Im übrigen haben die Änderungen nur redaktionelle und klarstellende Bedeutung.

Besondere Vorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Zu Nr. 54 (§ 64)

Im Einklang mit einer Empfehlung der Internationalen Konferenz über die Gesetzgebung für ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsopfer im November 1961 in Den Haag beseitigt die neue Fassung das bisherige Ruhen der Versorgung von Kriegsopfern im Ausland. Aus bestimmten Gründen muß diese Regelung jedoch vorerst auf Deutsche und deutsche Volkszugehörige in Staaten beschränkt bleiben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Die Vorschrift sichert diesen Kriegsopfern eine Versorgung wie Berechtigten im Geltungsbereich des Gesetzes zu.

Ausländer, die nicht deutsche Volkszugehörige sind, sollen grundsätzlich nicht anders behandelt werden. Es gibt jedoch Staaten, in denen der durchschnittliche Lebensstand erheblich unter dem im Bundesgebiet liegt, so daß eine volle deutsche Versorgung die aus diesem Staat stammenden Empfänger weit über den Landesdurchschnitt erheben würde und das dortige soziale Gefüge stören könnte. In diesen Fällen sollen die Leistungen nach diesem Gesetz angemessen begrenzt werden können (§ 64 Abs. 2).

Auch Deutschen und deutschen Volkszugehörigen in den deutschen Ostgebieten und in einigen Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, können vorerst aus mancherlei Gründen nur Teilleistungen gewährt werden, zumal einzelne Staaten die von ihnen gewährten sozialen Leistungen um einen Teil ausländischer Leistungen kürzen und ihre diesbezüglichen Vorschriften auch auf Leistungen der deutschen Kriegsopferversorgung erstrecken.

Zu Nr. 55 (§§ 64 a bis 64 e)

Zu § 64 a

Die Vorschrift regelt Besonderheiten in der Heil- und Krankenbehandlung für Berechtigte nach diesem Gesetz, die außerhalb seines Geltungsbereichs leben.

Zu § 64 b

Die Kriegsopferfürsorge soll außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach den Absätzen 1 und 2 vor allem Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG zugute kommen. Das Gesetz sieht für die wichtigsten Leistungen — Berufsförderung (§ 26 Abs. 2 Satz 1), Erziehungsbeihilfen (§ 27) und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a Abs. 1) — in Staaten mit deutschen diplomatischen Vertretungen eine Soll-Vorschrift, für die übrigen Leistungen und für Deutsche in anderen Gebieten eine Kann-Vorschrift vor. Diese Unterscheidung zwischen Soll- und Kann-Leistungen folgt einerseits der Systematik des § 64 und berücksichtigt andererseits die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse im Ausland.

Für Ausländer im Ausland sieht Absatz 2 letzter Halbsatz die Gewährung der Hilfen zur Berufsförderung als Kann-Leistung vor. Sollte sich aus dieser Beschränkung im Einzelfall eine Härte ergeben, so bleibt auch für diesen Personenkreis § 89 anwendbar. Absatz 4 überträgt die Grundsätze, die für die Bemessung der Sozialhilfe im Ausland gelten (§ 119 Abs. 3 BSHG), auf die Kriegsopferfürsorge. Da sich nach Absatz 4 die Art, die Form und das Maß der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens, wenn es sich um Deutsche handelt, nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates richten, können auch etwaige Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, daß bei der Zahlung der Versorgungsbezüge auf die devisenrechtlichen Vorschriften abgestellt wird (§ 64 d), im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgefangen werden.

Absatz 5 sieht vor, daß die ärztliche Bescheinigung, aus der sich auch die in Absatz 1 geforderte Dringlichkeit der beantragten Erholungsfürsorge ergeben muß, von einem Arzt erteilt wird, der regel-

mäßig mit deutschen Dienststellen zusammenarbeitet.

Zu § 64 c

Absatz 1 legt fest, daß ausländische Einkünfte bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge wie vergleichbare inländische Einkünfte zu berücksichtigen sind, um die Berechtigten im Ausland den Berechtigten im Inland gleichzustellen (vgl. § 64 Abs. 1). Darüber hinaus ist der Ausschuß der Ansicht, daß Besonderheiten durch Anwendung des § 89 Rechnung getragen werden soll, soweit nicht schon durch Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 64 b ein Ausgleich herbeigeführt werden kann.

Absatz 2 bestimmt, daß sich die Bemessung des Berufsschadensausgleichs grundsätzlich nach § 30 Abs. 3, d. h. nach der Vorschrift für das Inland, richtet. Um beim Vorhandensein ausländischer Einkünfte jedoch vergleichbare Werte einander gegenüberstellen zu können, soll hier nicht das höhere Durchschnittseinkommen für das Bundesgebiet, sondern dasjenige im Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt werden. Entsprechendes gilt bei der Gewährung des Schadensausgleichs für die Witwe. Ausgenommen sind die Fälle des § 40 a Abs. 3, da diese Vorschrift deutsche Bezugsgrößen enthält.

Zu § 64 d

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes.

Zu § 64 e

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen die Versorgung auch bei Kriegsopfern in solchen ost- und südosteuropäischen Staaten begrenzt werden kann, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält.

Absatz 2 gibt die bisher in § 64 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Möglichkeit, die Renten in besonderen Fällen teilweise oder ganz versagen oder entziehen zu können.

Ruhen des Anspruches auf Versorgung

Zu Nr. 56 (§ 65)

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Absatz 4 wird eingefügt, um klarzustellen, daß das Ruhen abweichend von den allgemeinen Vorschriften mit Eintritt seiner Voraussetzungen wirksam wird.

Zahlung

Zu Nr. 57 (§ 66)

Die Änderungen des § 66 ergeben sich aus den Änderungen in den §§ 37, 60 a und 61.

Übertragung, Verpfändung, Pfändung

Zu Nr. 58 (§ 67)

Zu der Frage, ob sich die §§ 67, 68 auch auf die Überleitungsanzeigen nach § 90 BSHG und § 27 e BVG beziehen, liegen zwei sich widersprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts vor, die in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten zu Lasten der Betroffenen geführt haben; daher war die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 notwendig.

Übertragung kraft Gesetzes

Zu Nrn. 59 und 60 (§§ 71 und 71 a)

Die Änderungen in §§ 71 und 71 a werden durch den Wegfall der Elternbeihilfe notwendig.

Kapitalabfindung

Zu Nrn. 61 bis 64 (§§ 72, 73, 78 und 78 a)

Die Änderungen in §§ 72 und 78 a haben nur redaktionelle Bedeutung. Das gilt auch für § 73 Abs. 1. Dagegen wird in § 73 Abs. 2 der Personenkreis altersmäßig abgegrenzt, für den eine Kapitalabfindung noch ausnahmsweise in Betracht kommt.

§ 78 Abs. 1 wird gestrichen, weil es rechtsstaatlichem Denken widerspricht, von der Verwaltung die Ausführung eines begünstigenden Verwaltungsaktes nicht verlangen zu können.

Schadenersatz, Erstattung

Zu Nr. 65 (§ 81)

Die Änderung ist durch die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes bedingt.

Härteausgleich

Zu Nr. 66 (§ 89)

Die Änderung steht mit der Ergänzung des § 1 Abs. 3 in Zusammenhang (s. zu Nr. 1).

Zu Artikel II — Änderungen von Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Zu Nr. 1 (§ 3)

Die Änderung des § 3 Abs. 5 schafft die Rechtsgrundlage, für die Deutschen, die in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten wohnhaft sind, die zuständigen Verwaltungsbehörden zu bestimmen.

Zu Nr. 2 (§ 31)

Gutachten, Auskünfte und Nebenleistungen, die von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung angefordert werden, sind in Zukunft allgemein nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu vergüten (§ 30 VfG).

Zu Artikel III — Änderungen von Vorschriften des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

Bei den Änderungen der Vorschriften des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland handelt es sich um Anpassungen an bereits vorgenommene oder beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen des Bundesentschädigungsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung. Die wiedergutmachungsberechtigten Kriegsopfer werden Deutschen in Staaten gleichgestellt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, und erhalten damit die Verbesserungen des Zweiten Neuordnungsgesetzes. Daneben behalten sie jedoch ihre Besserstellung bei der Heilbehandlung und dem Bezug der Ausgleichs- und Elternrente, letztere auch gegenüber den wiedergutmachungsberechtigten Kriegsopfern im Inland. Außerdem wird das Gesetz um eine Vorschrift ergänzt, mit der Härten ausgeglichen werden können, die sich in einzelnen Fällen aus Vorschriften des BWKAusl ergeben könnten.

Zu Artikel IV — Änderungen von Vorschriften des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

Zu § 1

Die Härteregelung soll die Möglichkeit eröffnen, bei Vorliegen eines sozialen Bedürfnisses die Unterhaltsbeihilfe auch dann zu gewähren, wenn die in § 2 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen genannten Personen zwar heimgekehrt sind, jedoch gegen ihren Willen — z. B. durch Versagen der Ausreisegenehmigung oder durch Reiseunfähigkeit — gehindert sind, im Anschluß an die Heimkehr zu ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 1 zu gelangen.

Zu § 2

Die Ermächtigung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, da das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen inzwischen mehrfach geändert worden ist.

Zu Artikel V — Änderungen von Vorschriften des Ersten Überleitungsgesetzes

Nach dem geltenden Recht werden die Aufgaben für die Kriegsopferfürsorge, soweit sie die Sonderfürsorge, die Berufsfürsorge sowie die Erziehungsbeihilfen betreffen, für Rechnung des Bundes geleistet. Die übrigen Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge werden als Aufwand der Kriegsfolgenhilfe nach § 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Die unterschiedliche Verrechnungsweise von Aufwendungen, die auf einer materiellrechtlich einheitlichen Rechtsgrundlage basieren, hat schon von jeher zu Nachteilen für die Kriegsopfer in dem Sinne geführt, daß die Leistungen, die der Bund durch Pauschbeträge abgilt, nur zögernd gewährt oder zu eng bemessen wurden. Mit der Gesetzesänderung wird das Ziel verfolgt, die unterschiedliche Verrechnungsweise durch ein einheitliches System der Kostenerstattung auf Grund von Einzelabrechnungen für alle Leistungen der Kriegsopferfürsorge zu ersetzen. Allerdings ist vorgesehen, daß sich die Länder an dem Gesamtaufwand angemessen beteiligen. Dies erscheint gerechtfertigt und geboten, weil die Bemessung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge anders als die Berechnung z. B. der Versorgungsrenten weitgehend in das Ermessen der durchführenden Stellen gestellt ist.

Zu Artikel VI — Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift sorgt dafür, daß Versorgungsberechtigte mit laufenden Leistungen ihre Leistungsverbesserungen von Amts wegen erhalten und Anträge auf neue Leistungen nach dem Zweiten Neuordnungsgesetz binnen eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes oder der für die Konkretisierung der Leistung erforderlichen Rechtsverordnung gestellt werden können.

Zu § 2

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die dazu dient, den Versorgungsberechtigten, denen eine Kapitalabfindung gewährt worden ist und denen nach bisherigem Recht in der Kriegsopferfürsorge bei der Ermittlung des Einkommens ein Betrag in Höhe der Grundrente freigelassen wurde, die Anpassung an das neue Recht zu erleichtern.

III. Finanzielle Auswirkungen

Das Zweite Neuordnungsgesetz in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen erfordert voraussichtlich einen Mehrbedarf von rd. 1243 Mio DM, der sich im einzelnen wie folgt zuerrechnet:

		Mio DM
§ 10 Abs. 1 Satz 2	Heilbehandlung für Verschlimmerungsleiden ..	0,8
§ 13 Abs. 1	Aufbewahrung von Hilfsmitteln	1,5
§ 13 Abs. 5	Erhöhung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß	13,2

§ 14 Abs. 4	Kostenübernahme für 2. Pflegeklasse bei stationärer Behandlung von Beschädigten	2,0
§ 17 Abs. 2	Erhöhung des Einkommensausgleichs	0,5
§ 17 a	Aufwendungsersatz bei Heilbehandlungsmaßnahmen	1,0
§ 20	Verwaltungskostenersatz	2,9
§ 24	Ersatz des Verdienstausfalls	1,0
§ 30 Abs. 3	Ausdehnung und Verbesserung des Berufsschadensausgleichs	37,8
§ 31	Erhöhung der Grundrenten für Beschädigte	283,5
§ 31 Abs. 5	Ausdehnung der Schwerstbeschädigtenzulage	0,5
§§ 32, 33	Ausgleichsrentenerhöhung und Verbesserung der Anrechnungsvorschriften für Beschädigte	78,4
§§ 33 a, 33 b	Verbesserung der Anrechnungsvorschriften für Ehegatten- und Kinderzuschlag	2,0
§ 35	Erhöhung der Pflegezulage	7,9
§ 36	Erhöhung des Bestattungsgeldes	1,5
§ 40	Grundrentenerhöhung für Witwen	278,4
	— Erhöhung der Heiratsabfindung durch Grundrentenerhöhung —	6,0
§ 40 a	Schadensausgleich für Witwen	138,0
§ 41	Ausgleichsrentenerhöhung und Verbesserung der Anrechnungsvorschriften für Witwen	186,8
§ 46	Grundrentenerhöhung für Waisen	9,2
§ 47	Ausgleichsrentenerhöhung und Verbesserung der Anrechnungsvorschriften für Waisen	10,5
§ 48	Ausdehnung des Personenkreises der Witwen- und Waisenbeihilfeempfänger	10,2
§§ 49, 50	Wegfall der Ernährereigenschaft	30,0
§ 51	Erhöhung der Elternrenten und Verbesserung der Anrechnungsvorschriften	84,1
§ 53	Erhöhung des Bestattungsgeldes für Hinterbliebene	1,5
§§ 72 bis 80	Auswirkung der Grundrentenerhöhung auf den Mehrbedarf an Kapitalabfindungsmitteln	54,0
	Mehraufwand zusammen	1243,2

In dem vorstehenden Betrag ist ein etwaiger Mehrbedarf für die Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e BVG nicht enthalten.

Bonn, den 16. Januar 1964

Bals **Reichmann**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV 1030, IV/1033, IV/1148, IV/1305 — in der anliegenden Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —)" anzunehmen;

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   „Der Deutsche Bundestag sieht die wesentliche Funktion der Grundrenten des Bundesversorgungsgesetzes in der Abgeltung des Mehraufwandes, der den Beschädigten als Folge der Schädigung und den Hinterbliebenen als Folge des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen erwächst. Die Bundesregierung wird deshalb ersucht, dem Deutschen Bundestag unverzüglich eine Aufstellung über diejenigen gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen, die eine Anrechnung von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz auf andere gesetzliche Leistungen bewirken.

   Die Bundesregierung wird ersucht, für die Gewährung von Kapitalabfindungen nach §§ 72 bis 80 des Bundesversorgungsgesetzes Mittel in ausreichender Höhe im Haushaltsgesetz einzusetzen.

   Die Bundesregierung wird ersucht, das ihr nach § 89 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes eingeräumte Ermessen voll auszuschöpfen und in Anwendung dieser Vorschrift auch besondere Härten zu berücksichtigen, die sich aus dem Antragsprinzip ergeben.

   Der Deutsche Bundestag sieht im Rahmen der Kriegsopferversorgung die Rehabilitation als vorrangig an. Die Rehabilitation hat die Heilbehandlung, die Versorgung mit Körperersatzstücken und technische Arbeitshilfen sowie umfassende Maßnahmen zur Erlangung, Wiedergewinnung, Besserung und Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit durch Ausbildung, Umschulung, Fortbildung und Sicherung des Arbeitsplatzes einschließlich der Wohnungs- und Erholungsfürsorge sicherzustellen. Dabei ist das organische Ineinandergreifen der einzelnen Maßnahmen zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag ein Rehabilitationsgesetz vorzulegen, das die in der Kriegsopferversorgung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auch den übrigen Staatsbürgern dienstbar macht.

   Der Deutsche Bundestag hält das Anliegen der südtiroler Kriegsopfer, die durch ihren Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder Hinterbliebene von Gefallenen sind, ihnen eine einmalige Entschädigung durch die Bundesrepublik zu gewähren, grundsätzlich für berechtigt. Er sieht es für möglich an, diesem Anliegen im Rahmen der Vorschriften des Kriegsopferrechts gerecht zu werden und ersucht die Bundesregierung, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.";

3. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Januar 1964

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen

Bazille
Vorsitzender

Balz **Reichmann**
Berichterstatter

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden."

2. In § 2 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Deutsche" die Worte „oder deutsche Volkszugehörige" eingefügt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   (1) Zum militärischen oder militärähnlichen Dienst gehören auch

   a) der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstverhältnisses,

   b) Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,

   c) das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle und

   d) die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

   Hatte der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Satz 1 Buchstabe c auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kriegsgefangene, Internierte und Verschleppte.

   (3) Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet."

4. In § 6 werden die Worte „und des Bundesministers der Finanzen" gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   (1) Das Gesetz wird angewendet auf

   1. Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,

   2. Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten oder im Ausland haben,

   3. andere Kriegsopfer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist.

   (2) Auf Kriegsopfer, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen, wird das Gesetz nicht angewendet, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen."

6. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   In anderen als den in § 7 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

jedoch nach Maßgabe der §§ 64 bis 64 e. Die allgemeine Einbeziehung einer Kriegsopfergruppe in den Anwendungsbereich des Gesetzes bedarf auch der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Versorgung umfaßt

1. Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis 24),
2. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 e),
3. Beschädigtenrente (§§ 30 bis 34) und Pflegezulage (§ 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Sterbegeld (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53)."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist eine Gesundheitsstörung nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt, wird abweichend von Satz 1 Heilbehandlung für die gesamte Gesundheitsstörung gewährt, es sei denn, daß die anerkannte Gesundheitsstörung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß ist."

b) In Absatz 3 Buchstabe a wird „§ 33 b Abs. 2 und 3" durch „§ 33 b Abs. 2 bis 4" ersetzt.

c) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „den Träger der" durch das Wort „auf" ersetzt.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

9. § 11 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. orthopädische Versorgung,".

10. § 11 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Verwaltungsbehörde kann sich im Benehmen mit den Versehrtensportorganisationen geeigneter Versehrtensportgemeinschaften zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen bedienen."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen den organisatorischen Trägern des Versehrtensports Verwaltungskosten entstehen, werden diese in angemessenem Umfang ersetzt."

11. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Orthopädische Versorgung wird gewährt, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Sie umfaßt die Ausstattung mit Hilfsmitteln (Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Blindenführhunden) und deren Zubehör, die Instandsetzung und den Ersatz der Hilfsmittel und des Zubehörs sowie die Ausbildung im Gebrauch von Hilfsmitteln. Zur Ergänzung der orthopädischen Versorgung können dem Beschädigten zu dem in Satz 1 genannten Zweck Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen an Stelle bestimmter Hilfsmittel und deren Instandsetzung, Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen gewährt werden (Ersatzleistungen). Zuschüsse können weiterhin gewährt werden zu den Kosten der Unterbringung von Motorfahrzeugen, zu deren Beschaffung der Beschädigte einen Zuschuß nach Satz 3 erhalten hat oder erhalten konnte, sowie zu den Kosten der Unterbringung von Krankenfahrzeugen und Blindenführhunden. Bei einzelnen Leistungsarten können als Ersatzleistung auch die vollen Kosten übernommen werden."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4. In dem bisherigen Absatz 3 wird „Absätze 1 und 2" durch „Absätze 2 und 3" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in ihm wird die Zahl „3" durch die Zahl „6" und die Zahl „25" durch die Zahl „40" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art, Umfang und besondere Voraussetzungen der Leistungen der orthopädischen Versorgung und der Ersatzleistungen näher zu bestimmen sowie die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Schädigungsfolgen und die Bestimmung der Sonderfälle im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 zu regeln."

12. § 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahnersatz, orthopädische Versorgung, Ersatzleistungen, Badekuren, Heilstättenbehandlung sowie Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte werden von

der zuständigen Verwaltungsbehörde gewährt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An Stelle der Krankenkasse kann die zuständige Verwaltungsbehörde Heilbehandlung und Krankenbehandlung selbst durchführen; in besonders gelagerten Fällen können bei stationärer Behandlung eines Beschädigten die Kosten der nächsthöheren Pflegeklasse übernommen werden, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen, erforderlich erscheint."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Führen Versorgungsberechtigte eine Heilbehandlung oder Krankenbehandlung ohne Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse (Absatz 2) oder der zuständigen Verwaltungsbehörde durch, so sind die Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse oder der Verwaltungsbehörde unmöglich machten. Das gilt für Versorgungsberechtigte, die Mitglied einer Krankenkasse sind, jedoch nur hinsichtlich der Leistungen, die nach Absatz 1 von der Verwaltungsbehörde zu gewähren sind. Kosten für eine selbst durchgeführte Badekur werden nicht erstattet."

13. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einkommensausgleich wird für höchstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren gewährt. Er beträgt in den ersten sechs Wochen nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit 100 vom Hundert, vom Beginn der siebenten Woche an 90 vom Hundert des Nettoeinkommens aus nichtselbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, das der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat. Maßgebend für die Ermittlung des Nettoeinkommens ist, soweit der Beschädigte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt hat, der Durchschnitt des im vorausgegangenen Kalenderjahr vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aus diesen Einkunftsarten erzielten Einkommens, soweit der Beschädigte Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, das Einkommen während des Zeitraumes, den die zuständige Krankenkasse bei der Berechnung des Krankengeldes für ihre Mitglieder zugrunde legt. Als Nettoeinkommen gelten bei einer Hausfrau (§ 30 Abs. 4 letzter Satz) auch die durch die Arbeitsunfähigkeit oder Heilbehandlungsmaßnahmen notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung. Bei der Bemessung des Einkommensausgleichs ist das Nettoeinkommen bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen."

b) In Absatz 3 wird „Absatz 2 Satz 1" durch „Absatz 2 Satz 2" und „§ 33 b Abs. 2 und 3" durch „§ 33 b Abs. 2 bis 4" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird „Absatz 2 Satz 1" durch „Absatz 2 Satz 2" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Macht der Beschädigte Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert nicht geltend, so ist der dem Beschädigten dadurch entgehende Betrag auf den Einkommensausgleich anzurechnen; das gilt nicht, soweit die Ansprüche nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden."

14. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Führt eine notwendige Maßnahme der Heilbehandlung einer anerkannten Schädigungsfolge zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten, kann eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden."

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung zu gewähren, so werden ihnen die Aufwendungen für Krankenhauspflege und kleinere Heilmittel ersetzt. Der Ersatz wird gewährt, wenn die Aufwendungen durch Behandlung anerkannter Schädigungsfolgen entstanden sind. Die übrigen Aufwendungen für die Krankenpflege versicherter Beschädigter wegen Schädigungsfolgen werden pauschal abgegolten.

(2) Krankengeld und Hausgeld werden erstattet, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die Krankenhauspflege durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist.

(3) War die Gesundheitsstörung bei Beginn der Behandlung noch nicht als Schädigungsfolge anerkannt, so wird Ersatz nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erst nach der Anerkennung gewährt. Ist die Gesundheitsstörung durch die Behandlung beseitigt worden, so wird die Anerkennung durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ersetzt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gesundheitsstörung und der Schädigung bestanden hat.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Pauschales nach Absatz 1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Jahresrechnungen oder anderer Unterlagen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu bestimmen sowie die Verteilung des Pauschales zu regeln."

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung und Krankenbehandlung durchzuführen, werden ihnen die Kosten der Heilbehandlung und Krankenbehandlung sowie ein Betrag von 8 vom Hundert dieser Kosten als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung zusammenhängende Kosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, wenn die Krankenkasse Krankengeld oder Krankenhauspflege nicht mehr zu gewähren hat."

17. § 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird der Punkt nach Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„wenn für diese Zeit kein Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung bestand."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ersatzansprüche nach den §§ 19 und 20 sowie Ansprüche auf Rückerstattung des nach diesen Vorschriften geleisteten Kostenersatzes verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung der Ersatzansprüche beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Heilbehandlung oder Krankenbehandlung durchgeführt worden ist, frühestens jedoch mit der Anerkennung des Versorgungsanspruches; die Verjährung der Rückerstattungsansprüche beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Kostennachweis der Verwaltungsbehörde vorgelegt worden ist."

18. § 24 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In den Absätzen 2 und 3 wird „(§ 13 Abs. 2 Satz 1)" durch „(§ 13 Abs. 1 Satz 2)" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Reisekosten für Begleitpersonen werden dem Berechtigten in gleichem Umfang ersetzt, wenn die Reisebegleitung notwendig ist; Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst kann in diesen Fällen gewährt werden, wenn der Berechtigte der Begleitperson zur Erstattung verpflichtet ist."

19. § 25 a erhält folgende Fassung:

„25 a

(1) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Ernährers nicht in der Lage sind, trotz der übrigen Leistungen nach diesem Gesetz sowie ihres sonstigen Einkommens und ihres Vermögens eine angemessene Lebensstellung zu erlangen oder sich zu erhalten.

(2) Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden als persönliche Hilfe, Geldleistungen oder Sachleistungen gewährt. Zur persönlichen Hilfe gehören auch die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge und die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Als Geldleistungen kommen einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen und Darlehen in Betracht.

(3) Der Zusammenhang zwischen der Schädigung oder dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen wird angenommen, soweit nicht das Gegenteil offenkundig oder nachgewiesen ist. Auch ohne diesen Zusammenhang können Leistungen gewährt werden, wenn es besondere Gründe der Billigkeit rechtfertigen.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen, soweit Einkommen zu berücksichtigen ist, unbeschadet des § 26 Abs. 4, der §§ 27, 27 a Abs. 1 und des § 27 b Satz 2 in der Regel vor, wenn das monatliche Einkommen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des für einen Haushaltsvorstand maßgebenden Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz,
2. den Kosten der Unterkunft und
3. einem Familienzuschlag für jede vom Versorgungsberechtigten überwiegend unterhaltene Person in Höhe des Familienzuschlags nach § 80 des Bundessozialhilfegesetzes, mindestens jedoch in Höhe von 120 Deutsche Mark.

(5) Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden auch gewährt, wenn es unbillig wäre, von den Beschädigten oder Hinterbliebenen den Einsatz ihres Einkommens zu verlangen.

(6) Für den Einsatz des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die Grundrente oder, falls Witwen- oder Waisenbeihilfe nach § 48 gewährt wird, ein ihr

entsprechender Betrag sowie die Schwerstbeschädigtenzulage unberücksichtigt; soweit nach § 44 Abs. 5 Leistungen auf die Grundrente der Witwe angerechnet werden oder die Grundrente nach § 65 ruht, bleibt ein Betrag in dieser Höhe unberücksichtigt.

(7) Für den Einsatz des Vermögens gelten die §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend."

20. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird „(§ 45 Abs. 2 und 3)" durch „(§ 45 Abs. 2)" ersetzt.

21. § 27 a Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigten und Hinterbliebenen ist ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, soweit er nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und sonstigen Mitteln bestritten werden kann. Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. § 18 des Bundessozialhilfegesetzes gilt nicht für Empfänger einer Ausgleichsrente. § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes gilt bei Beschädigten nur, soweit sie ohne Berücksichtigung der Schädigungsfolgen erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

(2) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn das Gesundheitsamt bestätigt, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist."

22. § 27 b erhält folgende Fassung:

„§ 27 b

Soweit die §§ 25 a bis 27 a nichts Besonderes bestimmen, gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. In Fällen, in denen die besondere Einkommensgrenze des § 81 des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden ist, gilt diese Grenze auch bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge entsprechend."

23. In § 27 c werden hinter den Worten „wegen Erkrankung an Tuberkulose" die Worte „oder wegen einer Gesichtsentstellung" eingefügt.

24. § 27 e erhält folgende Fassung:

„§ 27 e

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß diese Ansprüche bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die den Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(3) Der Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen darf nur in dem Umfang bewirkt werden, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Satz 2 Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten.

(4) Der Träger der Kriegsopferfürsorge kann davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde."

25. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen, dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist höher zu bewerten, wenn der Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, in seinem nachweislich angestrebten oder derzeitigen Beruf besonders betroffen ist. Der Beschädigte ist besonders betroffen, wenn er

a) infolge der Schädigung weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen oder den nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann,

b) zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist, oder

c) infolge der Schädigung nachweisbar am weiteren Aufstieg in seinem Beruf gehindert ist.

(3) Wer als Schwerbeschädigter durch die Schädigungsfolgen beruflich insoweit besonders betroffen ist, als er einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 75 Deutsche Mark hat, erhält nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des Verlustes, jedoch höchstens 400 Deutsche Mark monatlich.

(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte. Allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die jeweils geltenden beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, sind jeweils die am 1. Oktober eines Kalenderjahres mit gerader Jahreszahl bekannten Ergebnisse von diesem Zeitpunkt an zugrunde zu legen. Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung.

(5) Ist die Grundrente wegen besonderen beruflichen Betroffenseins erhöht worden, so wird der durch die Erhöhung erzielte Mehrbetrag der Grundrente auf den Berufsschadensausgleich angerechnet.

(6) Sind arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 möglich und zumutbar, sind die Höherbewertung nach Absatz 2 und der Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 nur dann zu gewähren, wenn diese Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder nicht zum Ausgleich des beruflichen Schadens geführt haben.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,

b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,

c) welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden,

d) wie die Mehraufwendungen im Sinne des Absatzes 4 letzter Satz zu ermitteln sind."

26. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 45 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 60 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 80 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 105 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 140 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 170 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 210 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 240 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	20 Deutsche Mark,
Stufe II	40 Deutsche Mark,
Stufe III	60 Deutsche Mark,
Stufe IV	80 Deutsche Mark,
Stufe V	100 Deutsche Mark.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis V näher zu bestimmen."

27. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert 110 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 110 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 140 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 170 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 210 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 240 Deutsche Mark."

28. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Anzurechnendes Einkommen ist das nach Abzug der absetzbaren Ausgaben verbleibende Einkommen (Nettoeinkommen), vermindert um die in Absatz 2 festgesetzten Freibeträge.

(2) Anrechnungsfrei bleiben

1. bei Einkünften aus

a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,

b) Land- und Forstwirtschaft,

c) Gewerbebetrieb,

d) selbständiger Arbeit und

bei Krankengeld, Hausgeld, Übergangsgeld, Einkommensausgleich, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und ähnlichen Leistungen

monatlich 100 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 vom Hundert,

2. bei den übrigen Einkünften

monatlich 50 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 30 vom Hundert

des Nettoeinkommens.

(3) Läßt sich das Einkommen zahlenmäßig nicht ermitteln, ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen.

(4) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens Stufe III die volle Ausgleichsrente, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen,

a) was als Einkommen gilt und welche Einkünfte bei Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben,

b) wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist."

29. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 25 Deutsche Mark monatlich. Der Zuschlag ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt. Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage."

30. § 33 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erfüllen mehrere Beschädigte für dasselbe Kind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, ist der Kinderzuschlag nur einmal zu gewähren. Anspruchsberechtigt ist derjenige, der das Kind überwiegend unterhält. Unterhält keiner der Beschädigten das Kind überwiegend, erhält derjenige den Kinderzuschlag, der entsprechend der Aufzählung des Absatzes 2 dem anderen vorgeht."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen, das für das dritte Kind vorgesehen ist. Der Zuschlag ist zu mindern

a) um Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für das Kind gezahlt werden oder zu zahlen sind,

b) um das anzurechnende Einkommen des Schwerbeschädigten, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt, und soweit es nicht bereits zu einer Minderung des Zuschlags nach § 33 a geführt hat.

Werden Kinderzuschläge für mehrere Kinder gewährt, so ist das nach Satz 2 Buchstabe b anzurechnende Einkommen nach dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Beträge der einzelnen Kinderzuschläge zueinander stehen. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Empfänger einer Pflegezulage."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

31. § 35 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Zahlen „150, 200, 240 oder 350 Deutsche Mark" ersetzt durch die Zahlen „170, 240, 310 oder 400 Deutsche Mark".

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 1 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung gegeben sind, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht verschafft werden kann, die Kosten der Anstaltpflege unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist dem Beschädigten von seinen Versorgungsbezügen zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse ein Betrag von 30 Deutsche Mark monatlich und den Angehörigen mindestens ein Betrag in Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre, zu belassen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

32. In § 36 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Zahl „500" durch die Zahl „750" ersetzt.

33. § 37 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld

§ 37

(1) Beim Tode eines Beschädigten ist ein Sterbegeld in Höhe des Dreifachen der Versorgungsbezüge zu zahlen, die ihm für den Sterbemonat nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 zustanden, Pflegezulage jedoch höchstens nach Stufe II.

(2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Rangfolge der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, die Großeltern, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Hat der Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so ist das Sterbegeld in vorstehender Rangfolge dem zu zahlen, den der Verstorbene unterhalten hat.

(3) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht vorhanden, kann das Sterbegeld dem gezahlt werden, der die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tode gepflegt hat."

34. In § 40 wird die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.

35. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(1) Witwen, deren Einkommen um mindestens 50 Deutsche Mark geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 200 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 erfüllt.

(2) Zur Feststellung des Schadensausgleiches ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40), der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) sowie des Zuschlags nach § 41 Abs. 4 mit dem Einkommen des Ehemannes zu vergleichen. Als Einkommen des Ehemannes gilt das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte. § 30 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III, so gelten, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen 60 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 und des Ortszuschlages Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) § 30 Abs. 7 gilt entsprechend."

36. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „100" durch die Zahl „120" ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 monatlich 40 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert außer Ansatz bleiben."

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erreicht das Einkommen der Witwe einschließlich der Grund- und der Ausgleichsrente nicht den Betrag von monatlich 280 Deutsche Mark, wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt."

e) Absatz 5 wird gestrichen.

37. In § 41 a Abs. 1 werden die Worte „oder bis zur Altersgrenze oder bis zur Verheiratung bezogen haben" gestrichen.

38. In § 43 wird nach der Zahl „40" eingefügt „, 40 a".

39. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „; sie ist binnen drei Jahren nach der Wiederverheiratung zu beantragen" gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten, sind auf die Witwenrente (Absatz 2) anzurechnen, soweit sie zu verwirklichen sind. Hat die Witwe ohne verständigen Grund auf einen Anspruch im Sinne des Satzes 1 verzichtet, so ist der Betrag anzurechnen, den der frühere Ehemann ohne den Verzicht zu leisten hätte."

40. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm werden nach dem Wort „Gesetz" die Worte „oder Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären," eingefügt.

41. In § 46 wird die Zahl „30" durch die Zahl „35" und die Zahl „60" durch die Zahl „70" ersetzt.

42. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „60" durch die Zahl „70" und die Zahl „90" durch die Zahl „100" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß von den Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 monatlich 30 Deutsche Mark und von dem darüber hinausgehenden Betrag 50 vom Hundert, von den übrigen Einkünften im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 monatlich 25 vom Hundert des Nettoeinkommens außer Ansatz bleiben."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

43. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „80" durch die Zahl „70" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „40," die Zahl „40 a," eingefügt.

44. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten die Eltern Elternrente.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes statt angenommen haben,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben,
3. Großeltern, wenn der Verstorbene ihnen Unterhalt geleistet hat oder hätte."

45. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird einziger Absatz; in ihm werden die Worte „oder Elternbeihilfe" und „nur" gestrichen.

46. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar 170 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 115 Deutsche Mark.

(2) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich

bei einem Elternpaar um 35 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 25 Deutsche Mark.

Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

a) verschollen sind,

b) infolge einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung im Sinne des Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) gestorben sind, sofern Ausschließungsgründe nicht vorliegen,

c) infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gestorben sind,

d) infolge einer Ersatzdienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), gestorben sind.

(3) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich

bei einem Elternpaar um 105 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil um 75 Deutsche Mark.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 33 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß vom Nettoeinkommen monatlich

bei einem Elternpaar 60 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 45 Deutsche Mark

und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert außer Ansatz bleiben.

(5) Ist von einem Elternpaar nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt, ist die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern; die Rente darf jedoch die volle Rente für einen Elternteil einschließlich der Erhöhungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.

(6) Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark monatlich, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

(7) Als Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kinder, die einen Anspruch auf Gewährung von Elternrente nach § 49 auslösen können."

47. § 52 a wird gestrichen.

48. In § 53 Satz 2 wird die Zahl „500" durch die Zahl „750" und die Zahl „250" durch die Zahl „375" ersetzt.

49. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen

a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, ist neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente zu gewähren,

b) ein Berufsschadensausgleich mit einem Schadensausgleich, ist der Berufsschadensausgleich bei der Festsetzung des Schadensausgleiches als Einkommen zu berücksichtigen,

c) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, sind die Ausgleichsrente, der Ehegattenzuschlag, der Berufsschadenausgleich und der Schadensausgleich bei der Festsetzung der Elternrente als Einkommen zu berücksichtigen.

Das gilt auch, wenn Leistungen nach Satz 1 mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.

(2) Für Witwen- oder Waisenbeihilfen gilt Absatz 1 entsprechend."

50. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Die Beschädigtenversorgung beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat, jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine höhere Leistung beantragt wird. Die höhere Leistung beginnt jedoch wegen einer Minderung des Einkommens unabhängig vom Antragsmonat mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Minderung oder nach Zugang der Mitteilung über die Minderung gestellt wird. Der Zeitpunkt des Zugangs ist vom Antragsteller nachzuweisen. Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3) infolge Erhöhung des Durchschnittseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 4, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag bei Heranziehung

a) der amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes bis zum 31. März jeden Kalenderjahres mit ungerader Jahreszahl,

b) der beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des entsprechenden Gesetzes,

c) der tarifrechtlichen Vergütungsgruppen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß oder, wenn es günstiger ist, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des entsprechenden Tarifvertrages

gestellt wird.

(3) Wird die höhere Leistung von Amts wegen festgestellt, beginnt sie mit dem Monat, in dem die Umstände, die die höhere Leistung bedingen, der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung bekanntgeworden sind. Ist die höhere Leistung durch eine Änderung des Familienstandes, der Zahl zu berücksichtigender Kinder oder das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze bedingt, so beginnt sie mit dem Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist; das gilt auch, wenn ein höherer Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3) auf einer Änderung des Durchschnittseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 4 beruht.

(4) Eine Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes bedingte Minderung oder Entziehung der Leistungen tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Beruht die Minderung oder Entziehung von Leistungen, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, auf einer Erhöhung dieses Einkommens, so tritt die Minderung oder Entziehung mit dem Monat ein, in dem das Einkommen sich erhöht hat."

51. § 60 a erhält folgende Fassung:

„§ 60 a

(1) Die Ausgleichsrente (§§ 32, 33, 41, 47) ist

a) bei monatlich feststehenden Einkünften nach dem Monatseinkommen,

b) in allen übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen

zu berechnen.

(2) Monatlich feststehende Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a sind Einkünfte, bei denen sich ein bestimmter Monatsbetrag aus Gesetz, Tarif-, Arbeits- oder sonstigem Vertrag ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a ist die Ausgleichsrente endgültig festzustellen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ist die Ausgleichsrente entsprechend den im Zeitpunkt der Bescheiderteilung bekannten Einkommensverhältnissen vorläufig festzusetzen und für jeweils ein Kalenderjahr nachträglich endgültig festzustellen. Bei der endgültigen Feststellung ist das durchschnittliche Monatseinkommen (Absatz 1 Buchstabe b) aus dem Gesamteinkommen des Kalenderjahres nach Abzug der absetzbaren Ausgaben zu ermitteln. Dabei bleiben die Monate unberücksichtigt,

a) in denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichsrente dem Grunde nach oder wegen der Höhe des Einkommens nicht erfüllt sind,

b) in denen die volle Ausgleichsrente zusteht oder

c) für die die Ausgleichsrente nach Absatz 1 Buchstabe a festgestellt worden oder festzustellen ist.

(5) Treffen in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 2 zusammen, ist das durchschnittliche Monatseinkommen getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln. Haben Einkünfte aus einer der Einkommensgruppen nicht in allen Monaten des Kalenderjahres vorgelegen, bleiben die entsprechenden Monate bei Ermittlung des Durchschnittseinkommens aus dieser Einkommensgruppe unberücksichtigt.

(6) Ist die vorläufig gezahlte Ausgleichsrente höher als die endgültig festgestellte, gilt nur der 5 Deutsche Mark monatlich übersteigende Betrag als überzahlt.

(7) Sonderleistungen, wie Weihnachtsgratifikationen, dreizehnte Monatsgehälter und Erfolgsprämien, sind als Einkommen in den Monaten zu berücksichtigen, in denen sie gezahlt werden.

(8) Das anzurechnende Einkommen ist monatlich auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(9) Im Falle eines gesetzlichen Forderungsüberganges oder Erstattungsanspruches ist die vorläufige Ausgleichsrente nach den tatsächlichen Verhältnissen des Zeitraumes, auf den sich der Forderungsübergang oder der Erstattungsanspruch bezieht, festzusetzen und der Ermittlung des übergegangenen oder zu erstattenden Betrages zugrunde zu legen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend für die Feststellung aller laufenden Versorgungsbezüge, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Absatz 6 ist beim Zusammentreffen mehrerer vorläufig gezahlter Leistungen so anzuwenden, daß die Gesamtbeträge einander gegenüberzustellen sind."

52. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Für die Hinterbliebenenversorgung gilt § 60 mit folgender Maßgabe entsprechend:

a) Wird der Erstantrag vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode gestellt, beginnt die Versorgung frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.

b) An die Stelle des Berufsschadensausgleiches nach § 30 Abs. 3 tritt bei Witwen der Schadensausgleich nach § 40 a.

c) Der Änderung des Familienstandes steht bei Waisen der Tod des Vaters oder der Mutter gleich."

53. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung (§ 9) maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, ist der Anspruch entsprechend neu festzustellen. Eine Änderung der Verhältnisse ist nicht wesentlich, wenn sich das Nettoeinkommen um weniger als 10 Deutsche Mark monatlich erhöht oder das Durchschnittseinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 um weniger als 10 Deutsche Mark mindert.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines rentenberechtigten Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides niedriger festgesetzt werden, es sei denn, daß durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Bei Versorgungsberechtigten, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Gesundheitszustandes nicht niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist."

54. § 64 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

§ 64

(1) Deutsche und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, erhalten Versorgung wie Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 64 a bis 64 e.

(2) Der Anspruch auf Versorgung von Kriegsopfern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und nicht unter Absatz 1 fallen, ruht. Ihnen kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung in angemessenem Umfang gewährt werden."

55. Nach § 64 werden folgende §§ 64 a bis 64 e eingefügt:

„§ 64 a

(1) Beschädigte führen die Heilbehandlung wegen der anerkannten Folgen einer Schädigung selbst durch, soweit sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird. Sie erhalten die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten bis zur zweifachen Summe der Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstattet; in besonders begründeten Fällen kann auch der darüber hinausgehende Betrag teilweise oder ganz erstattet werden. Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie andere Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.

(2) Eine Badekur bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung. Versehrtenleibesübungen werden nicht durchgeführt.

(3) Einkommensausgleich, Beihilfe nach § 17 a, Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, und Krankenbehandlung werden nicht gewährt. Soweit hierdurch eine wirtschaftliche Notlage entsteht, kann eine Zuwendung bis zur zweifachen Höhe der Leistung gegeben werden, die ein Versorgungsberechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten könnte. Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie andere Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.

(4) Ansprüche, die der Berechtigte gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnlicher Einrichtungen hat, werden auf die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz angerechnet, soweit sie zu verwirklichen sind.

(5) Notwendige Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft werden in angemessenem Umfang ersetzt. § 24 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 64 b

(1) Deutschen im Sinne des § 64 Abs. 1 sollen Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach § 26 Abs. 2 bis 4 für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung und nach §§ 27, 27 a Abs. 1 gewährt werden. Die übrigen Leistungen nach § 26 sowie die Leistungen nach § 27 a Abs. 2 und 3 und nach § 27 b können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden.

(2) Anderen Kriegsopfern im Sinne des § 64 können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden, wenn sie

a) Deutsche, deutsche Volkszugehörige oder deren Hinterbliebene sind oder

b) während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben oder Hinterbliebene eines deutschen Staatsangehörigen sind,

andernfalls nur die Hilfe nach § 26 Abs. 2 und 4 für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung sowie Schulausbildung.

(3) Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den Absätzen 1 und 2 werden nur insoweit gewährt, als der Beschädigte oder Hinterbliebene für denselben Zweck keine Leistungen erhält; dies gilt nicht für fürsorgerische und karitative Zuwendungen.

(4) Art, Form und Maß der Leistungen der Kriegsopferfürsorge und der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich, wenn es sich um Deutsche handelt, nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen, bei Leistungen für andere Kriegsopfer nach den notwendigen Lebensbedürfnissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; dabei ist bei Beschädigten im Sinne des § 27 c auf eine wirksame Gestaltung der Leistungen besonders Bedacht zu nehmen. Soweit das Gesetz oder Durchführungsbestimmungen hierzu bei Bemessung der Leistungen vom Doppelten des Regelsatzes nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgehen, tritt an dessen Stelle das Einfache des nach Satz 1 ermittelten Betrages, der in besonders begründeten Fällen angemessen erhöht werden kann.

(5) Bei der Anwendung des § 27 a Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Gesundheitsamtes der Vertrauensarzt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

§ 64 c

(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge werden ausländische Einkünfte wie vergleichbare inländische Einkünfte berücksichtigt.

(2) Die Bemessung des Berufsschadensausgleiches richtet sich nach § 30 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Einkommensverlustes das derzeitige Bruttoeinkommen dem höheren Durchschnittseinkommen im Aufenthaltsstaat gegenübergestellt wird. Als allgemeine Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für den Aufenthaltsstaat zugrunde gelegt. Soweit Erhebungen nicht vorliegen oder sich nicht zum Vergleich heranziehen lassen, können andere Unterlagen zum Vergleich herangezogen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleiches nach § 40 a; § 40 a Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Kapitalabfindungen werden nicht gewährt.

§ 64 d

(1) Die Zahlung der Versorgungsbezüge richtet sich nach den devisenrechtlichen Vorschriften.

(2) Können dem Berechtigten die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen nicht zugeführt werden, so können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Ersatzleistungen gewährt werden. Ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung des Unterschiedes zur vollen Versorgung besteht nicht.

§ 64 e

(1) Ist zu besorgen, daß den Kriegsopfern oder Gruppen von Kriegsopfern in einem zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet oder in einem bestimmten Staat aus Gründen, die die Kriegsopfer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine volle Versorgung gewährt werden kann, so erhalten sie eine den Umständen nach mögliche Teilversorgung. § 64 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Die Versorgungsbezüge können mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf Zeit ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn in der Person des Berechtigten ein wichtiger, von dem Berechtigten zu vertretender Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem eine Handlung, die gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist oder die geeignet ist, ihr Ansehen zu schädigen."

56. § 65 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „der gleichen" durch das Wort „derselben" ersetzt; Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird „(§ 13 Abs. 4)" durch „(§ 13 Abs. 5)" und das Wort „gleicher" durch das Wort „derselben" ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ruhen wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Voraussetzungen eingetreten sind."

57. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „gezahlt" das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

58. § 67 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „§ 90 des Bundessozialhilfegesetzes und § 27 e bleiben unberührt."

    b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle" durch die Worte „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen" ersetzt.

59. § 71 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe" durch die Worte „Witwen- oder Waisenbeihilfe" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „Elternrenten- oder Elternbeihilfeberechtigten" durch das Wort „Elternrentenberechtigten" ersetzt.

60. In § 71 a Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Witwen-, Waisen- oder Elternbeihilfe" durch die Worte „Witwen- oder Waisenbeihilfe" ersetzt.

61. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1393)" durch die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508)" ersetzt.

62. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) Eine Kapitalabfindung kann nur gewährt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraumes die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

(2) Eine Kapitalabfindung kann ausnahmsweise nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr gewährt werden, jedoch nicht, wenn der Antrag erst nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres gestellt wird."

63. § 78 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird gestrichen.

    b) In Absatz 2 wird „(2)" gestrichen.

64. In § 78 a Abs. 1 wird das Wort „Beihilfe" durch das Wort „Witwenbeihilfe" ersetzt.

65. In § 81 werden die Worte „vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337)" durch die Worte „vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801)" ersetzt.

66. § 89 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird gestrichen.

    b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel II

Änderungen von Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), geändert durch das Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „im Ausland" durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes" ersetzt.

2. In § 31 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel III

Änderungen von Vorschriften des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

Das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland in der Fassung vom 25. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 414) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559)" gestrichen.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben" durch die Worte „im

Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig gehabt hat" ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz erhalten Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für Deutsche mit Wohnsitz in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, ist § 89 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten einer wegen der Folgen einer Schädigung selbst durchgeführten Heilbehandlung mit Ausnahme des Einkommensausgleiches werden voll erstattet."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202)" und die Worte „vom 4. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 726)" gestrichen.

Artikel IV

Änderungen von Vorschriften des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

§ 1

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262), zuletzt geändert durch das Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Unterhaltsbeihilfe kann zur Vermeidung unbilliger Härten auch für die Zeit belassen oder gewährt werden, in der der ehemalige Kriegsgefangene (§ 2) gegen seinen Willen gehindert ist, im Anschluß an die Heimkehr zu seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen (§ 1) zu gelangen."

§ 2

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der neuen Fassung, die sich aus der Änderung nach § 1 und den früheren Änderungen ergibt, unter neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

§ 1

Änderung des Ersten Überleitungsgesetzes

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen, jedoch die Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes nur zu 80 vom Hundert, soweit nicht die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Empfänger außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden; die Aufwendungen umfassen auch die Kosten der Heilbehandlung in Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten für Tuberkulöse und in Versorgungskrankenhäusern innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

2. § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.

§ 2

Soweit Aufwendungen nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes durch Pauschbeträge abgegolten werden, sind diese mit Wirkung vom 1. Januar 1964 von Grundbeträgen zu berechnen, die um die im Bezugszeitraum nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 geleisteten Aufwendungen für die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gekürzt sind.

Artikel VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge und der Einkommensausgleich werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1964, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst aufgrund einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Der Schadensausgleich nach § 40 a des Bundesversorgungsgesetzes und der Zuschlag nach § 41 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes sind vom 1. Januar 1964 an für die Witwen von Amts wegen festzustellen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf erhöhte Ausgleichsrente gehabt haben.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

§ 2

Soweit Versorgungsberechtigte, denen eine Kapitalabfindung gewährt worden ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten, bleibt für eine Übergangszeit von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens ein Betrag in Höhe der Grundrente außer Betracht.

§ 3

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Artikel I, III, IV und V dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Artikel II und VI treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 6

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Bundesversorgungsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.